



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten der Gemeinde Bollschweil

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie orientiert an gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbänden hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Bollschweil (Träger) betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung (Naturkindergarten) Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
 1. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
 2. **Kindergärten mit Halbtagsbetreuung (HT):**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vormittag von bis zu 5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.
Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Aufnahme

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, aufgenommen. Kinder aus Teilorten sollen nach Möglichkeit in Einrichtungen in denselben Teilorten untergebracht werden.
- (2) ~~Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen (z.B. Arbeitsplatz in Bollschweil).~~
- (3) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (4) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Die Personenberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erzieher/innen mitzuteilen.
- (6) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.
- (7) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung nach § 4 KiTaG bei der Leitung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.
- (9) Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine Erklärung über die Meldepflicht ansteckender Krankheiten vorzulegen. Es wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen (z.B. Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung usw.) vornehmen zu lassen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstäbe sind
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
 - und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz lt. Melderegister; im Zweifel Kindergeldbezieher).
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch einer Einrichtung werden nur für die jeweils jüngsten zwei Kinder Gebühren erhoben.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform) gem. Abs. 2, so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
- (4) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen bemessen sich gemäß Anlage 1.
- (5) Die Gebühren werden jeweils an die aktuellen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände angepasst. Eine Änderung der Gebührensätze bleibt vorbehalten und tritt in diesem Zusammenhang jeweils zum neuen Kindergartenjahr in Kraft.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3 Satz 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3 Satz 1) fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Bollschweil, 20.03.2019



Josef Schweizer
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1:

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bollschweil gelten für ein Kindergartenjahr für 12 Monate und werden wie folgt festgesetzt:

Gültig ab: 01.09.2019

Elternbeiträge

Im Kindergartenjahr 2019/2020

	Monatliche Kindergartengebühren in Euro für Familien mit			
	1 Kind*	2 Kindern*	3 Kindern*	4 und mehr Kindern*
HT	88	68	45	16
VÖ	135	104	69	23

- * -die Kindergartenbeiträge werden nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt lt. Melderegister (im Zweifel Kindergeldbezieher) bemessen
- bei erkennbar abweichendem Konzept bzw. abweichenden Öffnungszeiten gelten die Gebühren als Empfehlung

HT = Halbtagsgruppe, VÖ = verl. Öffnungszeit